Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 0229/2009

## Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.12.09

**Datum** 

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2009	Entscheidung	öffentlich

#### Betreff:

Weggang der Fa. Rossmann

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.09
- Stellungnahme vom 11.12.09

# Text der Stellungnahme:

s. Anlage

Ergänzend werden zur Thematik werden ebenso als Anlage

- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.09 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 11.12.09
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.12.09 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 11.12.09

zur Kenntnis gegeben.

Anlagen

01

- über Herrn Beig. Stein
- über Herrn Beig. Mues
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

### Weggang der Fa. Rossmann

- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.2009 in Verbindung mit

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.2009
- Nr. 0229/2009
- 1. Wie konnte es zu einer Baugenehmigung und dem über zweijährigen Betrieb für das Rossmann-Verteilzentrum mit all seinen chemischen Stoffen kommen, obwohl von Currenta als auch von Teilen des Rates/BÜRGERLISTE erhebliche Bendenken angemeldet wurden, und der Schutz unseres Trinkwassers vertraglich und faktisch augenscheinlich bis heute nicht gewährleistet ist?

Im Baugenehmigungsverfahren wurden vom Antragsteller keinerlei Angaben zu wassergefährdenden Stoffen gemacht.

Grundsätzlich übernehmen mit ihrer Unterschrift unter dem Bauantrag und den Bauvorlagen der Bauherr, der Entwurfsverfasser und die Fachplaner die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben.

Den Bauherrn trifft dabei nach § 56 BauOrdnung NRW die Gesamtverantwortung. Da ihm – in aller Regel – die Sachkunde fehlt, um seine baurechtlichen Pflichten zu erfüllen, hat er gemäß § 57 BauOrdnung NRW zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung entsprechende Sachkundige zu bestellen – z.B. einen Entwurfsverfasser.

Im Innenverhältnis schuldet der Entwurfsverfasser dem Bauherrn eine Planung, die zu einer dauerhaften und nicht mehr rücknehmbaren Baugenehmigung führt. Dafür trägt er die Verantwortung.

Da der Antragsteller selbst bestimmt, was Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein soll, obliegt es ihm, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen bereitzustellen und somit einen genehmigungsfähigen Antrag zu entwickeln und zur Genehmigung zu stellen. Ausschließlich diese Unterlagen können Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sein.

Im vorliegenden Fall ist durch die erteilte Baugenehmigung zwar die Errichtung des Baukörpers, nicht aber der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlaubt worden. Weitere erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, hier insbesondere nach Wasserrecht, schließt die Baugenehmigung ausdrücklich nicht ein.

Zulässig ist somit die Lagerung aller Produkte, die nicht als wassergefährdend eingestuft sind.

Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) verbietet die Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen Wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen). Um dennoch die Nutzung des Verteilzentrums mit uneingeschränktem Vollsortiment und den Erhalt der damit verbundenen Arbeitsplätzen zu ermöglichen, wurde unter der Moderation des Fachbereichs Umwelt mit der Bezirksregierung Köln und den Firmen. Currenta und Rossmann eine Lösung entwickelt, die eine Befreiung von den Regelungen der Wasserschutzgebiet-Verordnung erlaubt.

Kerngedanke ist, dass das Grundstück des Logistikzentrums durch entsprechende hydraulische Sicherungen aus dem Einzugsbereich des Wasserwerks herausgenommen wird.

Der hierzu erforderliche Bescheid enthält notwendige Auflagen zur Sicherung des Trinkwasserschutzes, deren Erfüllung jedoch bilaterale Vereinbarungen zwischen Rossmann und Currenta erfordern. Dazu gehören auch versicherungsrechtliche Fragen.

Die Stadt ist mit dem Entwurf des Befreiungsbescheides in Vorleistung getreten und hat durch die konkrete Ausformulierung der Auflagen und Bedingungen die notwendige Basis für eine Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Sicherungsbrunnen geschaffen. Dieser Entwurf liegt seit Dezember 2008, also seit einem Jahr, vor und ist mit allen Beteiligten abgestimmt. Er wurde lediglich deshalb noch nicht förmlich zugestellt, weil die Firma Rossmann sich die notwendige Flexibilität im Rahmen der Vertragsgespräche mit Currenta erhalten wollte.

Ohne die Kooperationsvereinbarung zwischen Rossmann und Currenta kann der Befreiungsbescheid keine Rechtswirkung entfalten. Beide Regelwerke bedingen einander.

Bisher erfolgt die Nutzung des Lagers seit der Inbetriebnahme nur mit einer eingeschränkten Produktpalette. Produkte, die wassergefährdende Stoffe enthalten, werden bisher nicht in diesem Verteilzentrum umgeschlagen oder gelagert.

Der Grundwasserschutz war und ist daher im Interesse einer schutzwürdigen Trinkwasserversorgung jederzeit gewährleistet.

2. Werden die bisher dort schon jetzt in großen Mengen gelagerten chemischen Materialien als unproblematisch für unser Grundwasser eingeschätzt? Aus welchen Gründen?

Aus der Beantwortung zur Frage Nr. 1 ist diese Fragestellung mit beantwortet.

3. War der Stadtverwaltung bei der Genehmigung des Zentrums nicht klar, dass Rossmann dieses Zentrum sowohl erweitern, als auch die ganze Palette seines Angebotes dort lagern wollte?

Die Gesamtgröße aus erstem und zweitem Bauabschnitt war beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht bekannt. Letzterer ist bislang jedoch noch nicht Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens.

Eindeutige Unterlagen zur Wasserschutzzone, zum Hochwasserschutz und dem Bebauungsplan wurden an die Vollack GmbH (= für Rossmann tätiger Baudienstleister) übergeben und erörtert. Im Exposé über das Grundstück wurde ausdrücklich auf die Wasserschutzzone hingewiesen. Hinweise durch die Vollack GmbH ein dort zu errichtendes Verteilzentrum für wassergefährdende Stoffe nutzen zu wollen, erfolgten nicht.

4. Warum wurde der Rat – oder Teile davon – nicht informiert, als schwerwiegende Probleme auftauchten und Rossmann sogar in Langenfeld ein Ausweichlager anmieten musste? Wie lange wird dieses Zusatzlager von Rossmann schon genutzt?

An welchem Standort die Fa. Rossmann ein Ausweichlager und seit welchem Zeitpunkt als Ersatzstandort betreibt, ist der Verwaltung nicht bekannt. An dem Verfahren wurde die Stadt Leverkusen nicht beteiligt.

5. Wie kommt es, dass Rossmann verlautbart, dass man alle Auflagen zum Schutz des Trinkwassers erfüllen werde, aber trotzdem Currenta jede weitere Zusammenarbeit verweigert?

Die Fragestellung richtet sich ausschließlich an die Fa. Currenta und kann auch nur von dort beantwortet werden.

6. Was hat die Stadt/WFL getan, um dies alles zu verhindern? In welcher Weise war die Stadt in die Gespräche eingebunden?

Die Fa. Rossmann bzw. Vollack hatten es im Bauantragsverfahren unterlassen, auf die geplante Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hinzuweisen. Beantragt wurde eine Lagerhalle mit der Zweckbestimmung "Logistische Dienstleistung, Warenannahme, Lagerung. Kommissionierung und Auslieferung".

Die wasserrechtliche Prüfung durch die Untere Wasserbehörde hat sich daher nur auf die Versickerung von Regenwasser beschränkt.

Die WSG-VO verbietet in Schutzgebieten die Errichtung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen).

Durch Medienberichte über die Fa. Rossmann veranlasst hat sich der Fachbereich Umwelt eigenständig aktiv um die Beantwortung der Frage bemüht, ob über die Angaben im vorliegenden Bauantrag hinaus dennoch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen beabsichtigt ist. Dass solche Stoffe dort gelagert werden sollen, ist

nach Erteilung der 1. Teilbaugenehmigung bekannt geworden. Erst in Folge dieser Initiative wurden die erforderlichen Anträge gestellt.

Um dennoch die Investitionsmaßnahme mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen zu ermöglichen, wurde unter der Moderation des Fachbereichs Umwelt mit Bezirksregierung, Currenta und Rossmann eine rechtlich vertretbare Vorgehensweise entwickelt, die eine Befreiung von den Festsetzungen der WSG-VO erlaubt.

Der Entwurf liegt seit Dezember 2008 vor und ist mit allen Beteiligten abgestimmt.

Die Realisierung des Verteilzentrums mit dem Vollsortiment ist somit nicht an rechtlichen Beschränkungen gescheitert, die von der Stadt zu vertreten sind.

7. Welche inhaltlichen und möglicherweise personellen Konsequenzen werden aus dieser Katastrophe gezogen?

Da kein personelles Fehlverhalten der städtischen Mitarbeiter vorlag, sind keine Konsequenzen erforderlich.

8. Sehen Sie als Vorsitzender des Aufsichtsrates der WFL und als Oberbürgermeister eine Chance, den Weggang von Rossmann doch noch zu verhindern?

Die Aussagen von Currenta sind unmissverständlich. Ich bin nach meinem Amtsantritt sofort nach Kenntnisnahme der Sachlage aktiv geworden und habe die Verhandlungspartner an einen Tisch gebracht. Ich muss leider feststellen, dass der Ansiedlungsversuch gescheitert ist.

9. Erwarten Sie Regresszahlungen der Fa. Rossmann, die hier in Leverkusen Millionen in den Sand gesetzt hat und aufgrund einer endgültigen Baugenehmigung der Stadt sein Verteilzentrum baute, zu dessen Bau und Betrieb augenscheinlich unsere Wasserbehörde keine grundlegenden Bedenken äußerte?

Da die Realisierung des Verteilzentrums mit dem Vollsortiment nicht an rechtlichen Beschränkungen scheitert, die von der Stadt zu vertreten sind, ist aus Sicht der Verwaltung kein Ansatz für einen berechtigen Schadensersatzanspruch zu erkennen.

10. Wie ist es zu erklären, dass zum Beispiel Aldi, wo ebenfalls Mengen chemischer und wasserlöslicher Stoffe lagern, augenscheinlich anders behandelt wird, als Rossmann?

Wie ist zudem zu erklären, dass im Grundwasserschutzgebiet mit höchster Schutzbewertung hunderte Autos mit ihrem Benzin/Öl auf großen Parkplätzen parken dürfen, wo doch gerade Öl für unser Trinkwasser extrem gefährlich ist?

Die in Rede stehende Fläche des Verteilzentrums befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG (WSG). Dort findet die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) der Bezirksregierung Köln vom 03.04.1998 Anwendung. Das WSG ist insgesamt in drei Zonen gegliedert, die sich abgestuft vom Fassungsbereich (Zone I) als höchste Schutzzone,

über die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) als niedrigste Schutzzone erstreckt.

Bei dem Verteilzentrum handelt es sich um eine Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlage) in der Zone III. Die Errichtung solcher sog. LAU-Anlagen (u.a. Autowerkstätten, chemische Reinigungen, Tankstellen etc.) ist in der Zone III nach dem Schutzziel der WSG-VO in § 2 Abs.4 WSG-VO grundsätzlichen verboten.

Der Einzelhandel, hier die angesprochene Aldi-Filiale, stellt keine solche LAU-Anlage im Sinne der WSG-VO dar und unterliegt insofern nicht dem Verbotskatalog.

Der Schutzzweck einer WSG-VO darf in der konkreten Ausgestaltung den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gegenüber dem betroffenen Grundstückseigentümer in seinen Rechten nach Art. 14 Abs.1 GG nicht verletzen. Diesem Grundgedanken des Übermaßverbots folgend hat die Bezirksregierung im Rahmen ihrer Verordnungskompetenz mit der WSG-VO dergestalt Rechnung getragen, dass neben der differenzierten Schutzzoneneinteilung ein generelles Betretungs- und Nutzungsverbot der sich im WSG befindlichen Flächen ausdrücklich nicht ausgesprochen wurde. Dies ermöglicht zum Wohl der Allgemeinheit daher das gesellschaftliche Leben mit Wohnen, Nahversorgung der Bevölkerung, der Nutzung von Parkflächen sowie den Aufenthalt von Personen innerhalb der Zone III.

11. Was ist an der Darstellung von Rossmann, dass die Wasserschutzgebietsverordnung unserer Stadt überholt ist und der neuen Rechtsentwicklung – VAwS vom 20.03.04 und VAwS vom 19.07.07-, nach der das Lager angeblich voll genehmigungsfähig wäre, nicht angepasst wurde?

Die für das Wasserschutzgebiet (WSG) für die Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf der Bayer AG geltende Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) wurde durch die Bezirksregierung Köln erlassen. Es handelt sich demnach nicht um ein Regelungswerk, welches durch kommunale Regelungskompetenz ausgestaltet werden kann.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 bzw. 19. Juni 2007 regelt als landesgesetzliche Regelung generell den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Für die lokal festgelegten Wasserschutzgebiete können durch entsprechende Verordnung spezifische Festsetzungen erfolgen. Insoweit enthält die WSG-VO Hitdorf verschärfende Regelungen, die über den Regelungsinhalt der VAwS hinausgehen.

Die juristische Bewertung durch die Fa. Rossmann enthält aus Sicht der Verwaltung insofern eine gravierende Fehleinschätzung. Die Bezirksregierung in Köln als Verordnungsgeberin hat im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber der Fa. Rossmann erklärt, dass in der WSG-VO keine Lockerung der bestehenden Restriktionen erfolgen werden und zum Schutz des Trinkwassers die Beschränkungen weiterhin Bestand haben werden.

Dezernat für Bauen, Planen und Wirtschaft i. V. m. Dez. für Umwelt und Soziales

V/60-dt 01.04.11

Ulrike Detering **№** 8856

01

- über Herrn Beig. Stein
- über Herrn Beig. Mues
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

## Weggang der Fa. Rossmann

- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.12.2009

1. Ist das Lagern von chemischen/wasserlöslichen Stoffen in Wasserschutzzonen nach Landeswassergesetz/LWG bzw. nach Wasserhaushaltsgesetz/WHG gestattet oder grundsätzlich verboten?

Nach § 19 Abs.1 WHG wird die Festsetzung von Wasserschutzgebieten allgemein zum Schutz von nachteiligen Einwirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser vorgesehen. Hierzu können nach Abs.2 in den Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder nur eingeschränkt für zulässig erklärt werden.

Darüber hinaus müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen nach § 19 lit. g Abs.1 so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Diese bundesgesetzlichen Regelungen korrespondieren mit den landesgesetzlichen Vorschriften des § 14 LWG. Nach § 14 Abs.1 LWG werden Wasserschutzgebiete durch Ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt.

Bezogen auf das Wasserschutzgebiet in Hitdorf hat die Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde eine solche Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) erlassen, die anlagen- und nutzungsbezogene Verbots- und Beschränkungstatbestände enthält. Bei dem Verteilzentrum handelt es sich um eine Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlage) in der Zone III. Die Errichtung solcher sog. LAU-Anlagen (u.a. Autowerkstätten, chemische Reinigungen, Tankstellen etc.) ist in der Zone III nach dem Schutzziel der WSG-VO in § 2 Abs.4 WSG-VO grundsätzlich verboten. Ein generelles Verbot zum Lagern von chemischen oder wassergefährlichen Stoffen in Wasserschutzgebieten besteht jedoch nicht.

Der Schutzzweck einer WSG-VO darf in der konkreten Ausgestaltung den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gegenüber dem betroffenen Grundstückseigentümer in seinen Rechten nach Art. 14 Abs.1 GG nicht

verletzen. Diesem Grundgedanken des Übermaßverbots folgend hat die Bezirksregierung im Rahmen ihrer Verordnungskompetenz mit der WSG-VO dergestalt Rechnung getragen, dass neben der differenzierten Schutzzoneneinteilung ein generelles Betretungs- und Nutzungsverbot der sich im WSG befindlichen Flächen ausdrücklich nicht ausgesprochen wurde. Dies ermöglicht zum Wohl der Allgemeinheit daher das gesellschaftliche Leben mit Wohnen, Nahversorgung der Bevölkerung, der Nutzung von Parkflächen sowie den Aufenthalt von Personen innerhalb der Zone III.

2. Wenn hier ein absolutes Verbot bestehen sollte, warum wurde dann das große Rossmann-Lager durch die Stadt dennoch erlaubt?

Die Frage ist bereits durch die Stellungnahme zum Antrag Nr. 00229/2009 beantwortet.

3. Oder machte man hier von der Möglichkeit zur Ausnahmegenehmigung nach § 5, Abs. 1, der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" vom 20. März 2004 Gebrauch? Wenn ja, wie definiert die Stadtverwaltung hier den Hinweis "kann … Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern"? Ist für die Stadtverwaltung das Rossmann-Lager ein überwiegender Grund für das Wohl der Allgemeinheit?

Der § 5 Abs.1 der VAwS bezieht sich nur auf die Schutzzonen I und II der WSG VO. In Schutzzone III ergibt sich die Möglichkeit zur Befreiung von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung aus § 6 des Verordnungstextes.

4. Wozu dienen die von Currenta vorgeschlagenen Brunnen zur Sicherung des Trinkwassers?

Soll ihr Bau ermöglichen, das Gebiet des Rossmann-Lagers aus der Wasserschutzzone herauszulösen und so genehmigungsfähig zu machen oder bestehen die strikten gesetzlichen Bestimmungen für Wasserschutzzonen für das Rossmann-Gebiet trotz Brunnenbaus weiter?

Für die Ansiedlung von Rossmann kommt nur eine Befreiung nach § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung mit aufwendigen hydraulischen Sicherungsmaßnahmen in Frage. Eine Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung bzw. der Schutzgebietszonen ist durch die Bezirksregierung Köln abgelehnt worden.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind nur unter Kooperation des Wasserwerksbetreibers (Currenta) möglich, da dessen Wasserrechte betroffen sind.

Die Errichtung der Sicherungsbrunnen bewirkt eine Veränderung der Grundwasserströmung, so dass das Grundstück faktisch außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt.

5. Wenn Rossmann die Brunnen bauen würde – die Bereitschaft ist angeblich vorhanden -, worin liegen dann die Gründe, dass Currenta hier trotzdem weiter mauert?

Die Frage kann seitens der Stadtverwaltung nicht beantwortet werden.

6. Wer hat Rossmann das Grundstück im Wasserschutzgebiet zu welchem Zweck verkauft? War dies Currenta oder ein anderer Teil der Bayer-Holding? Wurden hier Zusagen/Möglichkeiten zur Nutzung gemacht/verabredet?

Da die Stadt Leverkusen nicht Verkäufer oder Käufer des Grundstückes ist, sind diese Angaben hier nicht bekannt. Bei dem Grundstückskaufvertrag handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, auf dessen Detailregelungen die Stadt keinen Zugriff hat.

Von Bayer Real Estate ist bekannt, dass im Grundstückskaufvertrag festgelegt wurde, dass Rossmann als Käufer die Bestimmungen des WSG-VO einhalten muss.

7. Augenscheinlich liegen eine Baugenehmigung und eine Betriebserlaubnis der Stadt vor, denn das Großlager wurde gebaut und arbeitet bereits einige Zeit.

Waren Baugenehmigung und Betriebserlaubnis mit Currenta, dem Trinkwasserproduzenten, abgestimmt und auf welche Stoffe/Produkte bezieht sich die Betriebserlaubnis konkret bzw. welche Stoffe/Produkte wurde ausdrücklich ausgeschlossen?

Oder wurden zur Lagerung einiger Stoffe zusätzliche Schutzmaßnahmen verabredet? Wenn ja, welche?

Die Baugenehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter, somit sind privatrechtliche Anforderungen von Currenta nicht Gegenstand der baurechtlichen Prüfung eines Bauantrages. Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die angrenzende Trinkwassergewinnung sind im Verfahren berücksichtigt worden.

Die erteilte Baugenehmigung bezieht sich auf die Lagerung und den Umschlag von Einzelhandels- und Drogerieartikel wie Toilettenpapier, Küchenrollen, Displayware, Reinigungsmittel, Körperpflegeprodukte, Non Food, etc. (= Lagergut gem. Betriebsbeschreibung/Anlage zum Bauantrag).

Davon ausgenommen sind Artikel, für die gemäß wasserrechtlicher Bestimmungen eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Zulässigkeit dieser Artikel ist Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens beim Fachbereich Umwelt.

Die für die Errichtung der Gebäude notwendige Genehmigung gem. den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen wurde mit der Baugenehmigung erteilt (nicht jedoch die Genehmigung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe).

Bisher wurden nach Kenntnisstand des Fachbereichs Stadtplanung und Bauaufsicht keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.

Dezernat für Bauen, Planen und Wirtschaft i. V. m. Dezernat für Umwelt und Soziales